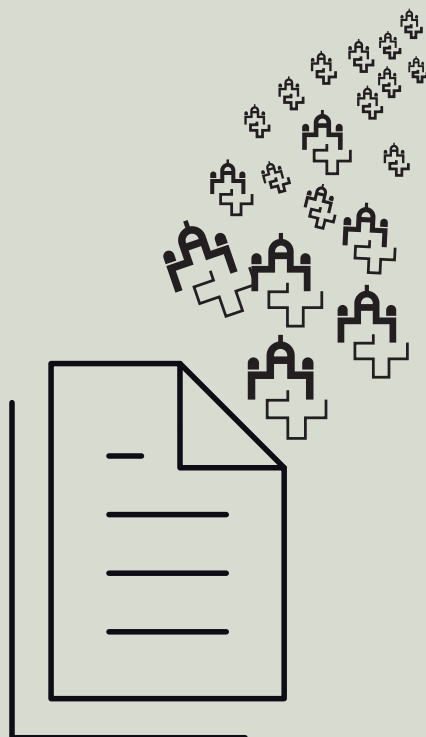


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Fraktionen

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.12.2023

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

In Kürze	2
Historisches	3
Exkurs: Die fraktionslosen Ratsmitglieder	6
Gesetzliche Grundlagen	9
Weiterführende Informationen	10



Faktenblatt

FRAKTIONEN

Die Bundesversammlung ist politisch in Fraktionen gegliedert. Sie bilden das Bindeglied zwischen den politischen Parteien und dem Parlament.

In den Fraktionen werden die Interessen und Meinungen der ihnen angehörenden Ratsmitglieder gesammelt, geordnet und koordiniert. Fraktionen leisten so einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung und damit zur Funktionsfähigkeit des Parlaments.

I. Bildung

Eine Fraktion kann jederzeit gebildet werden, wenn ihr mindestens fünf Mitglieder aus einem der beiden Räte beitreten.

Zu einer Fraktion zusammenschliessen können sich Ratsmitglieder gleicher Parteizugehörigkeit oder gleichgesinnter Parteien. Auch Parteilose mit einer ähnlichen politischen Ausrichtung können sich einer Fraktion anschliessen oder eine Fraktion bilden.

Neue Fraktionen bedürfen der Genehmigung durch die Koordinationskonferenz.

II. Stellung

Fraktionen sind Organe des Parlamentes. Sie können Anträge, parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen.

Im Nationalrat nehmen die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten von Amtes wegen Einsitz im Büro und sind somit auch Mitglieder der Koordinationskonferenz.

III. Beiträge des Bundes

Die Fraktionen erhalten vom Bund einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate. Diese Unterstützung setzt sich aus einem Grundbeitrag von 144 500 Franken und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied von 26 800 Franken zusammen.

IV. Sitzungen

Die Fraktionssitzungen finden in der Regel zehn Tage vor einer Session und während der Session am Dienstagnachmittag statt.



Historisches¹

Bereits in den Anfängen der Bundesversammlung trafen sich politisch ähnlich gesinnte Ratsmitglieder zur gemeinsamen Vorbereitung von Ratssitzungen. Fraktionen im heutigen Sinne entstanden jedoch erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

Die Grundzüge für die Konstituierung einer Fraktion wurden erstmals 1946 im Geschäftsreglement des Nationalrates festgehalten: Verlangt wurde der Zusammenschluss von mindestens fünf Mitgliedern und die Bildung einer Fraktion musste dem Nationalratspräsidenten zuhanden des Rates gemeldet werden.

1971 wurde die Bildung von Fraktionen erstmals auch auf Gesetzesstufe geregelt. Demnach konnten Fraktionen Mitglieder gleicher Parteizugehörigkeit aus beiden Räten umfassen und auch Vertreter verschiedener Parteien konnten eine Fraktion bilden. Die Mindestmitgliederzahl und die Meldepflicht wurden hingegen erst 1984 gesetzlich verankert; bis 1984 waren die entsprechenden Bestimmungen somit ausschliesslich im Reglement des Nationalrates zu finden.

Im Rahmen der Verfassungsrevision von 1999 wurden die Fraktionen auch in die Verfassung aufgenommen, womit ihrer Bedeutung und Funktion seit 2000 auch auf Verfassungsebene Rechnung getragen wird.

Im neuen Parlamentsgesetz von 2002 wurde neben der Mindestmitgliederzahl und der Meldepflicht neu festgeschrieben, dass sich nur Ratsmitglieder mit einer ähnlichen politischen Ausrichtung zu einer Fraktion zusammenschliessen können und die Bildung neuer Fraktionen der Genehmigung der Koordinationskonferenz bedarf.

Die neuen Bestimmungen traten 2007 auf Beginn der 48. Legislaturperiode in Kraft.

¹ Quellen: BORIS BURRI, Art. 61, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 509 ff.; MARTIN GRAF, Fraktionen, in: Historisches Lexikon der Schweiz.



ANZAHL FRAKTIONEN SOWIE MITGLIEDER PRO FRAKTION

Anfang der Legislatur

47. Legislatur ²		48. Legislatur ³		49. Legislatur ⁴		50. Legislatur ⁵		51. Legislatur ⁶		52. Legislatur ⁶	
6 Fraktionen		5 / 6 ²⁰⁰⁹ Fraktionen		7 Fraktionen		7 Fraktionen		6 Fraktionen		6 Fraktionen	
				BD	10	GL	7				
E	5	BD	6 ²⁰⁰⁹	GL	14	BD	8	GL	16	GL	11
G	15	G	24	G	17	G	13	G	35	G	26
C	43	CEg	52	RL	41	C	43	RL	41	RL	39
RL	54	RL	47	CE	44	RL	46	M-CEB	44	M-E	46
S	61	S	52	S	57	S	55	S	48	S	50
V	64	V	71 / 65 ²⁰⁰⁸	V	62	V	74	V	62	V	74

² C: Christlichdemokratische Fraktion; E: EVP/EDU-Fraktion; G: Grüne Fraktion; R: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

³ BD: BDP Fraktion; CEg: Fraktion CVP/EVP/glp; G: Grüne Fraktion; RL: GL: Grünliberale Fraktion; RL: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁴ BD: BDP Fraktion; CE: CVP/EVP Fraktion; G: Grüne Fraktion; RL: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁵ BD: Fraktion BD; C: CVP-Fraktion; G: Grüne Fraktion; GL: Grünliberale Fraktion; RL: FDP-Liberale Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁶ G: Grüne Fraktion; GL: Grünliberale Fraktion; M-CEB: Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP; ab April 2021 M-E: die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP; RL: FDP-Liberale Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.



ZUSAMMENSETZUNG DER FRAKTIONEN

	Fraktion besteht aus den Mitgliedern einer einzigen Partei	Fraktion einer Partei, der sich Mitglieder anderer Parteien angeschlossen haben⁷	Zusammenschluss Mitglieder mehrerer Parteien⁸
47. Lg.	2 Fraktionen C, S	3 Fraktionen G: 1 CSP + 1 SGA RL: 4 LPS V: 1 Lega	1 Fraktion E: EVP + EDU
48. Lg.	1, 2^{ab 2009} Fraktionen S, BD ^{ab 2009}	3 Fraktionen G: 1 CSP + 1 SGA + 1PdA RL: 4 LPS V: 1 Lega + 1 EDU ^{2007 und ab 2009}	1 Fraktion CVP/EVP/glp: CVP + EVP +glp
49. Lg.	5 Fraktionen BD, G, GL, RL, S	1 Fraktion V: 2 Lega + 1 Parteilos + 1 MCG ^{ab 2013}	1 Fraktion CVP-EVP: CVP + EVP (+ 1 CSP)
50. Lg.	4 Fraktionen BD, GL, RL, S	3 Fraktionen CVP: 2 EVP + 1 CSP G: 1 PdA V: 2 Lega + 1 MCG + 1 Parteilos	–
51. Lg.	3 Fraktionen GL, RL, S	2 Fraktionen G: 1 PdA + 1 EàG V: 1 EDU + 1 Lega + 1 Parteilos	1 Fraktion M-CEB: CVP + EVP + BDP
52. Lg.	4 Fraktionen G, GL, RL, S	1 Fraktion V: 3 MCG + 2 EDU + 1 Lega	1 Fraktion M-E: M + EVP

⁷ CSP: Christlich-soziale Partei; EàG: Ensemble à Gauche; EDU: Eidgenössisch-Demokratische Union; LPS: Liberale Partei der Schweiz; Lega: Lega dei Ticinesi; MCG: Mouvement Citoyens Genevois; PdA: Partei der Arbeit; SGA: Sozialistisch Grüne Alternative Zug.

⁸ Als Zusammenschluss wird hier gezählt, wo sich die partipolitische Zusammensetzung der Fraktion in ihrem Namen widerspiegelte.



Exkurs: Die fraktionslosen Ratsmitglieder

«Fraktionslos» versus «Parteilos»

Die Begriffe «fraktionslos» und «parteilos» sind nicht deckungsgleich: Parteilose Ratsmitglieder können sich, sofern sie eine ähnliche politische Ausrichtung haben, einer Fraktion anschliessen oder eine Fraktion bilden. Ein parteiloses Ratsmitglied ist somit nicht notwendig auch fraktionslos. Umgekehrt gibt es Ratsmitglieder, welche zwar Mitglied einer Partei, jedoch fraktionslos sind, dies, weil ihre Partei die Mindestmitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion nicht erreicht oder sie sich aufgrund ihrer politischen Ausrichtung keiner anderen Fraktion anschliessen können oder wollen.

Stellung der Fraktionslosen

Die Fraktionszugehörigkeit ist eine Voraussetzung für den Einsitz in einer Kommission. Bei organisierten Debatten im Nationalrat erhalten die Fraktionslosen zwar einen Teil der Gesamtredzeit zugeteilt, bei den Fraktionsdebatten dürfen sich aber nur die Fraktionssprecher zu Wort melden. Fraktionslose haben auch kein Fraktionssekretariat, welches sie bei ihrer Arbeit unterstützt. Ansonsten haben fraktionslose Ratsmitglieder aber die gleichen Rechte wie Ratsmitglieder mit einer Fraktionszugehörigkeit.

Historisches

Die Stellung der fraktionslosen Ratsmitglieder gab im Nationalrat wiederholt Anlass zu Diskussionen. So wurde mehrfach gefordert, dass auch Fraktionslose einen Anspruch auf einen Kommissionssitz haben sollten. Für einen solchen Anspruch spreche das verfassungsrechtliche Gebot der rechtsgleichen Behandlung jedes Ratsmitglieds, argumentierte beispielsweise 2008 eine Minderheit der Staatspolitischen Kommission.⁹ Werde ein Ratsmitglied von der Mitwirkung in den Kommissionen ausgeschlossen, sei es in der Ausübung seiner individuellen Rechte als Ratsmitglied gegenüber den in Kommissionen Einsitz nehmenden Ratsmitgliedern schwer beeinträchtigt. Damit würden nicht nur die Rechte des Ratsmitglieds, sondern indirekt auch die politischen Rechte seiner Wählerinnen und Wähler (und damit Art. 34 BV) verletzt: Der Entscheid dieser seiner Wählerinnen und Wähler habe ein geringeres Gewicht als der Wahlentscheid anderer Wahlberechtigter, wenn das von ihnen gewählte Ratsmitglied in der Ausübung der individuellen Rechte der Ratsmitglieder benachteiligt werde. Die Kommissionsmehrheit hielt dem jedoch entgegen, dass es wegen der grossen Bedeutung der Kommissionen wichtig sei, dass diese repräsentativ zusammengesetzt seien resp. die politische Zusammensetzung des Rates widerspiegeln. Falls fraktionslose Ratsmitglieder in den Kommissionen Einsitz nehmen könnten, wäre die proportional richtige Zusammensetzung der Kommissionen nicht mehr gewährleistet. Die Bundesverfassung sehe die Bildung von Fraktionen vor, um die Meinungsbildung im Parlament besser zu strukturieren und die rationelle Geschäftserledigung zu fördern. Ein wesentlicher Anreiz zur Fraktionsbildung würde dahinfallen, wenn die Zugehörigkeit zu einer Fraktion nicht mehr Voraussetzung für die Mitarbeit in den Kommissionen wäre.¹⁰

2012 erhob ein fraktionsloses Ratsmitglied gegen den Entscheid des Ratsbüros, ihm keinen Kommissionssitz zu gewähren, Beschwerde an das Bundesgericht. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein. Es begründete seinen Nichteintretensentscheid damit, dass weder das Bundesgerichtsgesetz noch das Reglement des Nationalrates Beschwerden gegen diese Art von Beschlüssen vorsehe. Es hielt aber auch fest: « L'acte attaqué ne porte par ailleurs atteinte ni aux droits politiques de citoyens, ni à ceux du recourant qui n'en est pas titulaire dans le cadre de son activité de parlementaire. »¹¹

⁹ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Februar 2008 «Parlamentarische Initiative (07.400): Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen», BBl 2008 1869, insbesondere S. 1890.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Urteil 1C_65/2012.



Fraktionslose Ratsmitglieder

47. Legislatur	48. Legislatur	49. Legislatur	50. Legislatur	51. Legislatur	52. Legislatur
6 Fraktionslose	7 Fraktionslose	1 Fraktionsloser	0 Fraktionslose	0 Fraktionslose	0 Fraktionslose
2 PdA	1 EDU bis 2009	1 MCG bis 2013			
1 AdG-Sol	5 BDP ab 2008 bis 2009				
1 SD	1 Parteiloser ab 2010				
1 GliZ ab 2004					
1 SVP ab 2006					

47. Legislatur

Am Ende der 47. Legislaturperiode waren sechs Nationalräte ohne Fraktionszugehörigkeit:

Zwei Mitglieder der Partei der Arbeit (PdA), ein Mitglied der Schweizer Demokraten (SD) und ein Mitglied der Alliance de Gauche (AdG) hatten bereits zu Beginn ihres Mandates keinen Anschluss an eine Fraktion gefunden. 2004 wurde ein Mitglied aus der Fraktion der Grünen ausgeschlossen, nachdem es mit Gleichgesinnten die Grünliberale Partei Kanton Zürich (GliZ) gegründet hatte. 2006 trat ein Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei aus der Fraktion aus, blieb jedoch weiter Mitglied der Partei.

48. Legislatur

Über die 48. Legislaturperiode hinweg gab es insgesamt sieben fraktionslose Ratsmitglieder:

Zu Beginn der 48. Legislaturperiode trat ein Mitglied der EDU aus der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei aus. Es blieb bis zu seinem Rücktritt aus dem Rat (2009) fraktionslos. Sein Nachfolger trat der Fraktion im September 2009 wieder bei.

2008 wurden fünf ehemalige SVP-Vertreter Mitglieder der neu gegründeten Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) und gehörten infolgedessen keiner Fraktion an. Mit der Wahl eines weiteren BDP-Vertreters in den Nationalrat erreichten sie im März 2009 Fraktionsstärke und bildeten die neue Fraktion BD.

Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion trat im November 2010 aus der Partei und auch aus der Fraktion aus. Es blieb bis zu seinem Mandatsende ohne Fraktionszugehörigkeit.

49. Legislatur

Auch anfangs der 49. Legislaturperiode gab es ein Nationalratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit. Der Vertreter des Mouvement Citoyens Genevois (MCG) hatte keinen Anschluss an eine Fraktion gefunden. Er trat 2013 aus dem Rat zurück. Sein Nachfolger wurde im Dezember 2013 in die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei aufgenommen.

50. Legislatur

Während der 50. Legislaturperiode gehörten alle Ratsmitglieder einer Fraktion an.

51. Legislatur

Auch während der 51. Legislaturperiode gab es keine fraktionslosen Ratsmitglieder.



52. Legislatur

Zu Beginn der 52. Legislaturperiode gab es ein Ständeratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit. Ein Vertreter des Mouvement Citoyens Genevois (MCG) hatte zunächst keinen Anschluss an eine Fraktion gefunden. Bereits am zweiten Sessionstag wurde er aber in die SVP-Fraktion aufgenommen.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

I. Fraktionen (allgemein)

- Artikel 154 Bundesverfassung
- Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 31 Buchstabe h Parlamentsgesetz
- Artikel 61 Parlamentsgesetz
- Artikel 62 Parlamentsgesetz

II. Aufgaben

- Artikel 62 Parlamentsgesetz

III. Beiträge

- Artikel 12 Parlamentsressourcengesetz
- Artikel 10 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz

IV. Bildung

- Artikel 61 Parlamentsgesetz

V. Berücksichtigung

- Artikel 43 Absatz 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 15 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 17 Absatz 5 Geschäftsreglement des Nationalrates

VI. Fraktionserklärung

- Artikel 43 Absatz 3 Geschäftsreglement des Nationalrates

VII. Fraktionsdebatte

- Artikel 46 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 48 Geschäftsreglement des Nationalrates

VIII. Mitgliedschaft im Büro

- Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Geschäftsreglement des Ständerates

IX. Sekretariat

- Artikel 62 Absatz 4 Parlamentsgesetz



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Vgl. die Seite der Fraktionen auf parl.ch

➤ [Link](#)

Sowie das Archiv auf parl.ch

➤ [Link](#)